



kosten in diesem Bereich unverhältnismässig angestiegen sind. Die Weiterverrechnung der Sicherheitskosten bei Demonstrationen würde gemäss einem Urteil des Luzerner Verwaltungsgerichts wohl das Recht auf Meinungs- und Versammlungsfreiheit tangieren.

## **Antwort des Regierungsrats**

Zu Ziffer 1

Bei Gewaltescheinungen im Umfeld von Sportveranstaltungen handelt es sich um eine Störung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit. Der Regierungsrat setzte sich letztmals anlässlich der Beantwortung der Motionen 148-2011 Müller Philippe, 223-2011 Kast, 209-2011 Häsler und 240-2011 Müller Moritz mit dem Thema auseinander. Dabei wurde dargelegt, wie die Zuständigkeiten im Polizeibereich im Kanton Bern geregelt sind.

Die primäre Zuständigkeit für die Erfüllung von Aufgaben der Sicherheits- und Verkehrspolizei liegt gemäss Artikel 9 des Polizeigesetzes vom 8. Juni 1997 (PolG; BSG 551.1) bei den Gemeinden. In Übereinstimmung mit Artikel 61 Absatz 2 PolG sind die Gemeinden befugt, von Veranstaltern auf ihrem Gemeindegebiet eine angemessene Gebühr für polizeiliche Aufwendungen zu erheben. Es ist Aufgabe der betreffenden Gemeinden, mit den Veranstaltern jeweils eine Vereinbarung über die Beteiligung an den Sicherheitskosten abzuschliessen. Damit die Kosten weiterverrechnet werden können, muss eine entsprechende rechtliche Grundlage im Gemeindereglement vorliegen.

Grossveranstaltungen und Sportveranstaltungen, welche ein grösseres Polizeiaufgebot erfordern, finden mehrheitlich in Gemeinden statt, die einen Ressourcenvertrag mit der Kantonspolizei abgeschlossen haben. Eine direkte Weiterverrechnung der Kosten der Kantonspolizei würde dem Modell des Ressourcenvertrags widersprechen bzw. dieses verunmöglichen. Ausgerechnet bei den Grossveranstaltungen, welche sehr personalintensiv sind, würde die Gemeinde von ihrer Verantwortung entbunden. Der Regierungsrat erachtet es weiterhin als richtig, dass die Gemeinden den Umfang der Weiterverrechnung bestimmen. Zu diesem Schluss kam der Grosse Rat auch anlässlich der Behandlung der Motion 223-2011 Häsler.

Aus Sicht des Regierungsrats liegen keine neuen Gründe vor, die für eine Abkehr von der gesetzlich verankerten Verantwortung der Gemeinden für die sicherheits- und verkehrspolizeilichen Belange sprechen. Auch aus der Evaluation des Projekts Police Bern lassen sich keine derartigen Rückschlüsse ziehen. Eine Änderung des Polizeigesetzes zöge einen grossen Anpassungsbedarf innerhalb der bestehenden Verträge mit den Gemeinden, insbesondere der Verträge mit den Ressourcengemeinden, nach sich. Im Rahmen der anstehenden Revision des Polizeigesetzes kann eine solche Regelung allenfalls erneut diskutiert bzw. eingebracht werden. Vorgängig müsste zwingend eine Aussprache mit den betroffenen Gemeinden im Kanton Bern erfolgen.

Aufgrund der Rechte und Pflichten der Gemeinden für die sicherheits- und verkehrspolizeilichen Belange kann festgehalten werden, dass eine kantonale gesetzliche Grundlage für die Überwälzung von Kosten der Polizeieinsätze bereits vorhanden ist. Mit dem Beitritt zu den Änderungen zum Konkordat über Massnahmen gegen die Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen (GRB 2013.0010) wird den Gemeinden zudem die Möglichkeit eröffnet, den Veranstaltern verbindliche Auflagen im Rahmen eines Bewilligungsverfahrens zu machen.

Zu Ziffer 2

Weiter sollen gemäss den Ausführungen des Motionärs die Grundlagen geschaffen werden, damit der Veranstalter für Schäden, welche im Zusammenhang mit seiner kommerziellen Veranstaltung entstehen, diesem auferlegt werden können, sofern die Verursacher selber nicht haftbar gemacht werden können.

Faktisch verlangt der Motionär eine Kausalhaftung des Veranstalters für jegliche Schäden, welche in Zusammenhang mit seiner Veranstaltung entstehen. Gemäss Artikel 122 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV; SR 101) ist die Gesetzgebung auf dem Gebiet des Zivilrechts Sache des Bundes. Entsprechend besteht für die Einführung einer Kausalhaftung für Schäden im Umfeld von Veranstaltungen, welche durch Private organisiert werden, auf Ebene Kanton kein Raum zur

Regelung.

Ergänzend kann angefügt werden, dass sich Schadenersatzansprüche des Gemeinwe-  
sens, welche sich kausal aus einer Veranstaltung ergeben, über den zivilrechtlichen Weg  
geltend machen lassen<sup>1</sup>. Im Unterschied zur erwähnten Kausalhaftung muss dabei einer-  
seits die Widerrechtlichkeit, andererseits und insbesondere aber die Zurechenbarkeit der  
Verursacher zum Veranstalter nachgewiesen werden. Dieser Beweis dürfte im Einzelfall  
zwar nur schwierig zu erbringen sein, ändert aber nichts am Umstand, dass grundsätzlich  
eine rechtliche Grundlage für die Geltendmachung ebensolcher Schäden bereits besteht.

Der Regierungsrat beantragt:  
Ablehnung

**Präsident.** Der Motionär zieht den Vorstoss zurück, gibt aber eine kurze Erklärung ab.

**Martin Aeschlimann, Burgdorf (EVP).** Diese Motion ist vor dem Hintergrund der Ausschreitungen  
nach dem letztjährigen Cup-Final entstanden. Sie war vor allem Ausdruck von Ärger und Unver-  
ständnis gegenüber einer Minderheit, die dem Staat im Umfeld von Sportveranstaltungen Kosten  
in dieser Grössenordnung verursacht. Sie haben bereits mehrmals in diesem Saal über das Thema  
gesprochen. Ich gebe zu, dass ich mich damals über die Ausschreitungen geärgert habe, aber  
ebenso über den Umstand, dass der Bahnhof Bern zum Sperrgebiet erklärt wurde. Um zu seinem  
Ziel zu gelangen, musste man Umwege nehmen oder man verpasste sogar Züge und Termine. Sie  
kennen dies aus eigener Erfahrung: Der Ärger ist immer ein schlechter Ratgeber. Ich möchte mich  
deshalb für mein schnelles «Drischiesse» mit meiner Motion entschuldigen. Ich sehe auch ein, dass  
die Ebenen – wie der Antwort des Regierungsrats zu entnehmen ist – nicht exakt getroffen wurden.  
Ich möchte betonen, dass ich nicht gegen Fussball bin. Ich finde diese Sportart sehr spannend und  
kann es auch belegen. Ich habe ausgerechnet, dass ich während den letzten paar Jahren vermut-  
lich durchschnittlich rund fünf Stunden auf dem Fussballplatz oder an der Seitenlinie gestanden bin.  
Ich bin nämlich Vater von vier Knaben, die aktiv Fussballsport betreiben, und zwischendurch bin ich  
auch selber dabei. Darum geht es also nicht. Wir sind oftmals an YB-Matchen dabei. Es geht darum  
– und diesbezüglich wird mir der Polizeidirektor nicht ganz widersprechen können – dass ein  
Brennpunkt, ein Problem vorhanden ist, welches wir trotz vieler hier geführter Diskussionen nicht im  
Griff haben. Eigentlich ist dieses Thema auch etwas leidig. Dies vor dem Hintergrund, dass wir mit  
dem ASP-Paket bei sozial schwachen Personen sparen müssen und umgekehrt im Umfeld von  
Sportveranstaltungen solche Verhältnisse haben, die Millionen oder zumindest hunderttausende von  
Franken an Kosten generieren. Hier gilt es hinzusehen. Dazu bin ich bereit. Ich würde auch gerne  
überparteilich oder mit anderen Kolleginnen und Kollegen, die diesbezüglich gute Ideen haben,  
nochmals hinschauen, um eine Lösung zu finden, die uns konkret einen Schritt weiterbringt.

**Präsident.** Der Polizeidirektor wünscht trotz dem Rückzug der Motion das Wort.

**Hans-Jürg Käser, Polizei- und Militärdirektor.** Herr Grossrat Aeschlimann war nicht an den epi-  
schen Diskussionen über das Hooligan-Konkordat dabei. Sie haben die Möglichkeit – zusammen  
mit der grossen Mehrheit der Bevölkerung – am 9. Februar 2014 dem Beitritt des Kantons Bern zum  
Hooligan-Konkordat zuzustimmen. Damit machen wir «Nägel mit Köpfen»! Vielen Dank. (*Heiterkeit*).

**Präsident.** Somit haben wir noch einen kurzen Werbespot gehört.

---

<sup>1</sup> Artikel 41 des Bundesgesetzes vom 30. März 1911 betreffend die Ergänzung der Schweizerischen  
Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht) (SR 220)